

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15
6901 Bregenz

Mag.^a Eva Vabitsch
Sachbearbeiterin

eva.vabitsch@bml.gv.at
Tel. +43 1 71100-60-6679
Fax +43 1 71100-60-7399
Marxergasse 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.306.241

Ihr Zeichen: PrsG-550-1/LG-193

Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes über eine Änderung des Landesforstgesetzes - Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 4 und Z 7:

Während sich § 19 auf die Anforderung von Forstpersonal und forstlichen Arbeitsgeräten beschränkt, bezieht sich § 20 auf die darüber hinaus notwendige Anforderung von Dienst- und Sachleistungen (wie zB. Hubschrauber).

Mit Z 7 werden nun in § 20 Abs. 3 die Formen der Anforderung von Dienst- und Sachleistungen über jene durch Verordnung oder Bescheid hinaus (§ 23 Katastrophenhilfegesetz) um die Möglichkeit von Akten der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt bei Gefahr im Verzug erweitert, was jedenfalls sinnvoll ist.

Demgegenüber sind Anforderungen von Forstpersonal und forstlichen Arbeitsgeräten gemäß § 19 Abs. 3 weiterhin auf die Rechtsformen der Verordnung und des Bescheides beschränkt.

Es wird daher angeregt, auch für den Geltungsbereich des § 19 die Möglichkeit vorzusehen, bei Gefahr im Verzug Anforderungen im Wege von Akten der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt durchzuführen.

3. Mai 2024

Für den Bundesminister:

DI Elfriede Moser

Elektronisch gefertigt

